

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z: *68* - G.E. 0.88
Datum: 27. OKT. 1988
Verteilt: 2. Nov. 1988 *Handwritten signature*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	RGp 44/87/Kö/Fe	4296 ^{DW}	20.10.88

Betreff

Änderung des Durchführungsgesetzes zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen,
Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Handwritten signature
BUNDESKAMMER
der
gewerblichen Wirtschaft
22

ab **22.4.88** neue Fax Nr. **0222/505 7007**
from new



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
21.161/7-I,II/1/88	RGp 44/87/Kö/BTV	4296 DW	20.10.1988

Betreff

Änderung des Durchführungs-
gesetzes zum Washingtoner Arten-
schutzübereinkommen; Begutachtungs-
verfahren

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 5 Abs 3

Durch die beabsichtigten Änderungen in § 5 Abs 1 und 3 soll der im Zuge der letzten Novellierung des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen entstandene Fehler - die Verwendung des Wortes "Exemplar" anstelle des Wortes "Tiere" - beseitigt werden. Durch die Verwendung des Wortes "Tieren" im § 5 Abs 3 scheint aber ein neuer Fehler zu entstehen. § 5 würde nämlich dann keine Bestimmung darüber enthalten, wie bei der Einfuhr von lebenden Exemplaren, die keine Tiere sind - also Pflanzen - vorzugehen ist. Es scheint daher empfehlenswert, § 5 Abs 3 etwa folgendermaßen zu formulieren:

"(3) Die Einfuhr von Exemplaren, ausgenommen lebende Tiere, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, "

oder

"(3) Die Einfuhr von lebenden Pflanzen, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig,...."

- 2 -

ad § 8 Abs 5

Mag auch die dieser Bestimmung zugrundeliegende Absicht zu begrüßen sein, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Bestimmung der Behörde einen sehr weiten Ermessensspielraum verschafft. Es ist zu hoffen, daß die Behörde keine übertriebenen Auflagen nach § 8 Abs 5 erteilen wird.

ad 12 Abs 8

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für bestimmte Verwaltungsübertretungen auf drei Jahre - eine Versechsfachung gegenüber § 31 Abs 2 VStG - erscheint überzogen und kann auch durch die in den Erläuterungen hiefür angeführten Erwägungen nicht ausreichend begründet werden. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist in derartigem Ausmaß stellt wohl eine nicht mehr vertretbare Abwälzung von Schwierigkeiten der Behörde bei der Verfolgung von Übertretungen auf den Beschuldigten dar.

Die Bundeskammer möchte nicht verabsäumen, im Rahmen dieser Stellungnahme auf Beschwerden aus dem Kreise des Zoohandels hinzuweisen, deren Gegenstand die oftmals sehr langen Wartezeiten, die bei Ansuchen auf Erteilung der Einfuhrbewilligung für lebende Exemplare des Anhanges II auftreten, sind. Diese bringen es mit sich, daß in den Ursprungsländern bereitgestellte Tiere über Monate in einer oft nicht artgerechten und für sie unerträglichen Unterbringung gehalten werden. Zwangsläufig kommt es dabei zu einer Sterblichkeitsrate unter den betroffenen Tieren, die von Tier- und Artenschützern zu Recht angeprangert wird. Darüber hinaus begünstigt diese Situation das Entstehen von illegalem Handel mit Tieren, die dem Artenschutz unterliegen.

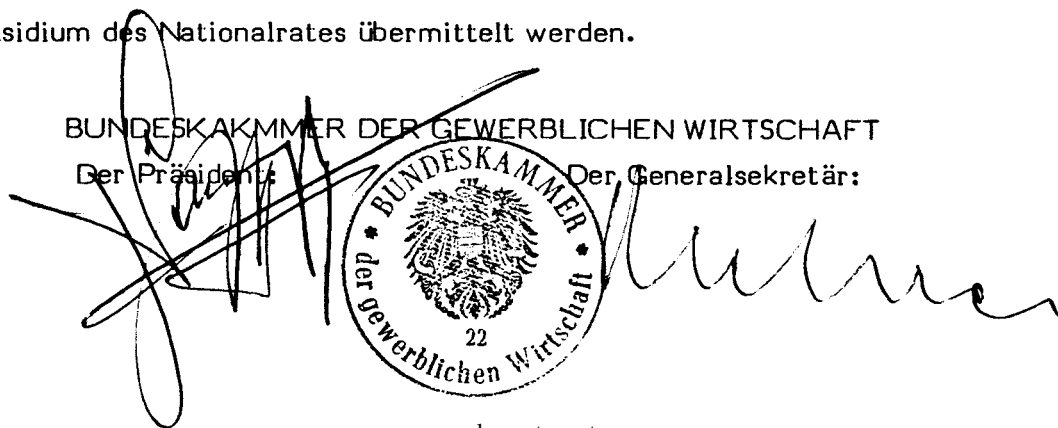
Eine Möglichkeit, in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, könnte darin liegen, Anträge auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung für lebende Tiere (des Anhanges II) bevorzugt zu bearbeiten, wie dies im übrigen durch die Zollbehörde an der Grenze praktiziert wird.

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is more stylized and appears to be the signature of the President. The signature on the right is more cursive and appears to be the signature of the General Secretary. In the center, there is a circular official seal of the Chamber of Commerce of the Republic of Austria. The seal features the Austrian coat of arms (an eagle with spread wings) in the center, surrounded by the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' and 'der gewerblichen Wirtschaft'. The number '22' is visible at the bottom of the seal.